

# **müssen Lehrer Klassenarbeiten selber korrigieren?**

## **Beitrag von „Valerianus“ vom 16. Juni 2017 09:53**

Dein Argument zu Bolzbold ist nicht passend, was sich aus den Dienstpflichten- und Rechten von Professoren relativ einfach herleiten lässt. Die Pflicht zur Korrektur von Prüfungen ergibt sich aus der Lehrverpflichtung zu der auch die Abnahme von Prüfungen gehört. Gleichzeitig ist ein Professor (im Gegensatz zu einem Lehrer) weisungsfrei in Bezug auf Forschung und Lehre und hat ein Anrecht auf (auch personelle) Grundausstattung seines Lehrstuhls, die er zur Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten benötigt. Da Prüfungen eine dienstliche Pflicht sind, darf er seine Grundausstattung (Postdocs, Doktoranden, SHKs) auch zur Korrektur von Klausuren nutzen, ist aber letztlich für die korrekte Durchführung dieser Klausur dennoch persönlich verantwortlich. Datenschutzrechtlich ist das auch kein Problem, da all diese Personen genauso wie der Professor Angestellte im öffentlichen Dienst sind, die den Datenschutz befolgen müssen. Wenn du das Land also dazu bekommst dir einen Korrekturassistenten anzustellen, sollte da nichts dagegen sprechen.

Dein Argument zu Meike ist aus den o.g. Gründen nicht stichhaltig, da immer andere Angestellte/Beamte des ÖD übernehmen (und sie das auf Weisung des Dienstvorgesetzten (Schulleitung) tun).

Dein Argument zu morse passt ebenfalls nicht, da in Deutschland zwar jede Person vorläufig festnehmen darf (§127 Stpo), aber ein Polizist darf diese hoheitliche Aufgabe nicht einfach an jemand anderen delegieren. Vielleicht verwechselst du das mit den USA, da darf ein Sheriff in manchen Bundesstaaten tatsächlich Zivilisten kurzzeitig zu Deputies ernennen, womit sie dann hoheitlich tätig werden dürfen.